

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2023)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 12.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2023) beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung führt den Namen „Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin“ (Jugendkunstschule). Die Jugendkunstschule ist eine staatlich anerkannte öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Jugend-, Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Fontanestadt Neuruppin ist Trägerin der Jugendkunstschule.

Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, aber insbesondere an Kinder und Jugendliche, die verschiedenste künstlerische Prozesse erlernen und dadurch kulturelle und soziale Handlungskompetenz erlangen wollen. Die Jugendkunstschule ist damit eine wichtige Stätte der Information, Förderung der Kunst und Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung der Fontanestadt. Sie eröffnet Entwicklungs- und Bildungschancen für musisch und künstlerisch Begabte und fördert Talente.

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule sowie des Fotolabors.
- 1.2. Kurse und Projektangebote bestehen in den Bereichen:
 - a. **Bildende Kunst**
 - b. **Angewandte Kunst**
 - c. **Theater**
 - d. **Tanz**
 - e. **Musik**
- 1.3. Das Fotolabor steht Nutzer:innen nach Teilnahme an einem Fotokurs der Jugendkunstschule oder für Laborerfahrene nach Einweisung durch eine Fachkraft der Jugendkunstschule zu den regulären Öffnungszeiten der Jugendkunstschule zur Verfügung.

§ 2 Gebührenerhebung

- 2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Jugendkunstschule ist für die Teilnahme an Kursen und Projektangeboten sowie für die Nutzung des Fotolabors eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 2.2 Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet
 - a) sind die Teilnehmer:innen oder
 - b) ist, wer die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
 - c) ist, wer für die Gebührenschild einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2.3 Mehrere Gebührenschildende sind Gesamtschildende.
- 2.4 Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projektangebotes oder mit der Inanspruchnahme des Fotolabors.
- 2.5 Die Gebühren für Kurse werden zum 15. eines Monats fällig. Bei Projektangeboten werden die Gebühren mit Beginn der Veranstaltung fällig. Bei Nutzung des Fotolabors werden die Gebühren mit Beginn der Nutzung fällig.

- 2.6 Kurse werden je Schulhalbjahr (siehe § 5.1) monatlich für 5 Monate berechnet (von September bis Januar und von März bis Juli).
- 2.7 Zum Ausgleich von betriebsbedingten Schließungen z. B. durch Ferien, Krankheit, Streik, Betriebsstörungen oder anderen Gründen bleibt je ein Monat im Schulhalbjahr gebührenfrei. Damit werden Rückzahlungen auf Grund betriebsbedingter Schließungen von Seiten der Jugendkunstschule ausgeglichen.
- 2.8 Projektangebote werden je Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) und Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.
- 2.9 Die Gebühren für die Nutzung des Fotolabors werden je Halbttag erhoben.
- 2.10 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Gebühren je Kurs- oder Projektangebot betragen:

	Bereich	Gebühr je Monat Kinder	Gebühr je Monat Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten (kulturelles, soziales, ökologisches Jahr etc.)	Gebühr je Monat Erwachsene (ab 18 Jahren)
		Kurse mit je 1 Unterrichtseinheit (45 Min.)	Kurse mit je 2 Unterrichtseinheiten (90 Min.)	Kurse mit je 2 Unterrichtseinheiten (90 Min)
3.1.1	Kunst (lt. § 1 a)	10,00 € zzgl. 3,00 € Materialkosten	21,00 € zzgl. 3,00 € Materialkosten	42,00 € zzgl. 5,00 € Materialkosten
3.1.2	Theater (lt. § 1 b)	13,20 €	25,30 €	49,50 €
3.1.3	Tanz (lt. § 1 c)	13,20 €	25,30 €	49,50 €
3.1.4	Musik (lt. § 1 d) (1 Unterrichtseinheit; 45 Min.)			
		27,60 €		54,00 €
3.1.5	Projekte außerhalb des regulären Kursprogramms (lt. § 1 a, b, c, d)			
		Je Teilnehmer:in und Unterrichtseinheit (à 45 min) 2,50 € ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt und Verbrauch, max. 100 €	Je Teilnehmer:in und Unterrichtseinheit (à 45 min) 6,00 € ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt und Verbrauch, max 100 €	

3.2 Nutzungsgebühren Fotolabor:

3.2.1	Raumnutzung	Raum-Nr.	Flächen in m²	Gebühr/Halbttag
	Fotolabor	3.30	22,05	5,00 €
	zuzüglich			
3.2.2	Materialkosten	Umfang	Zeitraum	Gebühr
	Laborchemie Fotolabor	Filmentwickler, Papierentwickler, Fixierer, Stoppbad	pro Halbtagesnutzung	10,00 €

§ 4 Ermäßigungen

- 4.1 Teilnehmer:innen nach § 3, die über den 1. Kurs hinaus mehrere Kurse belegen, bezahlen für jeden weiteren Kurs 50% der monatlichen Kursgebühr.
- 4.2 Schwerbehinderte, Empfänger:innen von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ähnlicher Leistungen erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25% auf den Erwachsenentarif der Gebühren nach § 3. Deren Kinder und Jugendliche erhalten diese Ermäßigung ebenso.
- 4.3 Eine mehrfache Ermäßigung – von § 4.1 abgesehen – ist ausgeschlossen.
- 4.4 Eine Ermäßigung für Projektangebote nach § 3.1.5 sowie Nutzung des Fotolabors nach § 3.2 ist ausgeschlossen.

§ 5 An- und Abmeldung

- 5.1 Anmeldungen zur regulären Kursteilnahme sind zum Beginn des neuen Schuljahres (Frist vor den Sommerferien, Termin wird öffentlich bekanntgegeben), für mindestens ein darauffolgendes Schulhalbjahr (siehe 6.1) (Mindestzeit) mittels des dafür von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Aufnahmeantrages möglich. Bei freier Platzkapazität kann ein Einstieg auch im laufenden Schuljahr erfolgen. Die Anmeldung zu temporären Projektangeboten ist ohne Frist möglich. Die Zulassung zu Kursen oder sonstigen Angeboten der Jugendkunstschule hängt von der kapazitären Auslastung ab. Bei weniger als vier angemeldeten Teilnehmer:innen behält sich die Fontanestadt Neuruppin vor, Kurse und Projekte abzusagen.
- 5.2 Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich spätestens zum 30.06. oder 30.12. (Eingangsdatum) zum Ende eines Schulhalbjahres und mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Abmeldungsformulars. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die jeweils veranschlagte Gebühr weiterhin fortlaufend für das folgende Schulhalbjahr erhoben, es sei denn, der Platz kann unmittelbar über die Warteliste neu vergeben werden.

§ 6 Ergänzende Regelungen

- 6.1 Als Schuljahr gilt ein Unterrichtszeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Schuljahr wird in die Schulhalbjahre vom 01.08. bis 31.01. des Folgejahres und vom 01.02. bis 31.07. geteilt.
- 6.2 Wird der Kurs aus Gründen, die der/die Teilnehmer:in zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Materialauslagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kuraufenthalte, Krankschreibungen u. a. unabänderbare Ereignisse, die einen Zeitraum von einem Monat überschreiten. Die Gründe der Verhinderung sind durch die Teilnehmer:innen nachzuweisen.
- 6.3 Bei dem Ausfall von Lehrkräften der Jugendkunstschule erfolgt eine Vertretung oder die entfallene Unterrichtseinheit wird, wenn möglich, nachgeholt.

6.4 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, können die Teilnehmer:innen fristlos vom Kursangebot ausgeschlossen werden.

6.5 Die Kursgebühren werden im Regelfall per Lastschrift durch die Fontanestadt Neuruppin eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1 Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

7.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 29.06.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18.07.2018).

Fontanestadt Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle
Bürgermeister

